

Ausschreibung

CVI2* Leipzig vom 21. bis 24. Januar 2010

Genehmigt von der FEI, Lausanne,

I. Allgemeine Informationen

- Veranstalter:** Landesverband Pferdesport Sachsen e.V.
Käthe-Kollwitz-Platz 2
D-01468 Moritzburg
- in Zusammenarbeit mit** EN GARDE Marketing GmbH
Ellhornstraße 17
D-27628 Uthlede
Telefon: +49 4296-74 874 0
Telefax: +49 4296-74 874 44
E-Mail: info@engarde.de
WWW: www.engarde.de
- Turnierleiter:** Volker Wulff
(Adresse und Kontakt wie EN GARDE Marketing GmbH)
- Turnierbüro:** Karolin Meier (verantwortlich)
vor der Veranstaltung: Telefon: +49 4296 74 874 12
Telefax: +49 4296 74 874 44
während der Veranstaltung: Telefon: +49 341 4145 4045
Telefax: +49 341 4145 4047
zu jeder Zeit: E-Mail: meier@engarde.de
- Meldestelle:** Conny Reuss (verantwortlich)
vor der Veranstaltung: Telefon: +49 4296 74 874 26
Telefax: +49 4296 74 874 44
während der Veranstaltung: Telefon: +49 341 4145 4042
Telefax: +49 341 4145 4043
zu jeder Zeit: E-Mail: reuss@engarde.de
- Pressestelle:** comtainment – Gesellschaft für vitale Kommunikation mbH
vor der Veranstaltung: Telefon: +49 4307 82797-0
Telefax: +49 4307 82797-9
während der Veranstaltung: Telefon: +49 341 678-6012
zu jeder Zeit: E-Mail: andreas.kerstan@comtainment.de
- Websites:**
Veranstalter: www.engarde.de
Messe und Event: www.partner-pferd.de

II. Allgemeine Bestimmungen

Dieses Turnier wird durchgeführt in Übereinstimmung mit:

- den FEI-Statuten, 22. Ausgabe 2007,
 - dem Generalreglement der FEI, 22. Ausgabe 2007,
 - dem FEI-Veterinärreglement, 10. Ausgabe 2006,
 - dem FEI-Reglement Voltigieren, 6. Ausgabe, gültig ab 1. Januar 2005,
- und allen von der FEI nachträglich dazu veröffentlichten Korrekturen und Änderungen, die die bisherigen Bestimmungen ersetzen.

Das Schiedsgerichtsverfahren ist in den o. g. FEI-Statuten und dem General-Reglement festgelegt. Gemäß diesem Verfahren wird jeder Einspruch gegen eine Entscheidung der FEI oder ihrer offiziellen Vertreter ausschließlich durch den "Court of Arbitration for Sport" (CAS) in Lausanne, Schweiz, entschieden.

Die FNs sind für das korrekte Alter ihrer Teilnehmer verantwortlich.

Der Veranstalter erkennt die Verbindlichkeit von § 1.4 LPO für internationale Turniere in Deutschland an.

Der Veranstalter erkennt die Verbindlichkeit von § 1.4 LPO für internationale Turniere in Deutschland an.

III. Offizielle

Richtergruppe Voltigieren (Art.: 148, 153, 728):

Vorsitzender:	Helma Schwarzmann, GER h-schwarzmann@t-online.de
Ausländischer Richter:	Elzbieta Dolinska, POL
Mitglieder:	Jochen Schillfarth, GER

Schiedsgericht Voltigieren (Art. 154, 164, 729):

Vorsitzender:	Ulla Ramge, GER uramge@fn-dokr.de
---------------	--------------------------------------

Stewards:

Chef-Steward:	Gerade Sintje, GER
Ringmaster:	Franz Peter Bockholt, GER

FEI-Veterinär: Dr. Rüdiger Brems, GER

Beauftragter der deutschen FN: Dr. Hanfried Haring, GER

IV. Spezielle technische Voraussetzungen

1. Austragungsort: Das Turnier findet in der Halle statt.
2. Prüfungsplatz Springen/Fahren/Voltigieren Halle 1: Abmessungen: 75 x 35 m
Ø 25 m Boden: Sand
3. 1. Vorbereitungsplatz Springen/Fahren/Voltigieren Halle 1: Abmessungen: 40 x 20 m
Ø 20m Boden: Sand
2. Vorbereitungsplatz Springen/Fahren/Voltigieren Halle 3: Abmessungen: 25 x 49 m
Ø 25 m Boden: Sand
4. Größe der Boxen: 3 x 3 m

V. Einladungen

A) CVI

a) für Prüfungen 22:

- alle weiblichen Mitglieder des A-Kaders Voltigieren des DOKR.
- Es sind 3 ausländische Voltigierinnen zugelassen. Die Teilnehmer werden vom Veranstalter über ihre FN eingeladen.
- Darüber hinaus erhalten so viele deutsche weibl. Voltigierer in Abstimmung zwischen Veranstalter und DOKR eine besondere Startgenehmigung der FN (gem. FEI RG Voltigieren, Anhang P, Nennungen, 2), so dass nicht mehr als 8 Starterinnen in Prüfung 22 teilnehmen
- 1 Longenführer/in und 1 Pferd pro Starterin

b) für Prüfungen 23:

- alle männlichen Mitglieder des A-Kaders Voltigieren des DOKR.
- Es sind 3 ausländische Voltigierer zugelassen. Die Teilnehmer werden vom Veranstalter über ihre FN eingeladen.
- Darüber hinaus erhalten so viele deutsche männl. Voltigierer in Abstimmung zwischen Veranstalter und DOKR eine besondere Startgenehmigung der FN (gem. FEI RG Voltigieren, Anhang P, Nennungen, 2), so dass nicht mehr als 8 Starter in Prüfung 23 teilnehmen
- 1 Longenführer und 1 Pferd pro Starter

Hinweis: Es bleibt vorbehalten, einzelne Siegerehrungen zu einem späteren Zeitpunkt stattfinden zu lassen. Die Voltigierer sind verpflichtet, daran teilzunehmen.

Der Antrag des Voltigierens auf Startgenehmigung muss zwei Wochen vor dem namentlichen Nennungsschluss (04.12.2007) beim Deutschen Olympiade Komitee für Reiterei, Freiherr-von-Langen-Str. 15, 48231 Warendorf, Tel. 0 25 81 - 63 62-162, Fax 0 25 81 - 63 62-4 00, vorliegen.

Der Veranstalter erstellt eine Liste aller definitiv startenden Teilnehmer („Masterlist“), aufgeschlüsselt gem. o.g. Kriterien, die spätestens am Montag vor Veranstaltungsbeginn der FN-/DOKR-Geschäftsstelle, dem Ausländischen Richter und dem FN-Beauftragten vorliegen muss. Änderungen sind nur vor Turnierbeginn und nur in gegenseitigem Einvernehmen möglich.

VI. Vergünstigungen

D. Teilnehmer/Pfleger CVI

- 1 Pfleger pro Teilnehmer
- Die Teilnehmer des CVI erhalten kostenlose Unterkunft für sich und 1 Pfleger/ 1 Longenführer (im Doppelzimmer) für 3 Übernachtungen.
- Name der Pfleger und des Longenführers müssen mit der Nennung mitgeteilt werden.
- Mahlzeiten Pfleger: Frühstück & Abendbrot Halle 3 (nahe Stall); Mittagessen im Casino im Verwaltungsgebäude.
- Mahlzeiten Teilnehmer: VIP-Bereich (Halle 1)
- Der Veranstalter sorgt dafür, dass für PflegerInnen angemessene Sanitäreinrichtungen, inkl. Dusche und fließend warmem/kaltem Wasser, zur Verfügung stehen.

E. Stallbereich / Pferde CVI

- 1 Pferd wird in Boxen (3x3 m) kostenlos untergebracht. Erste Einstreu wird gestellt; Futter, Heu, Stroh und Späne können beim Stallmeister erworben werden. Preise inkl. MwSt.: Stroh 4 €, Heu 7 €, Späne 14 €. Für zusätzlich mitgebrachte Pferde oder Tackboxen wird ein Boxengeld in Höhe von 140 € inkl. MwSt. und zzgl. Entsorgungsgebühr in Höhe von 40,00 EUR pro Box erhoben.

F. LKW und Wohnkabinen

- Das Kennzeichen und die Größe des LKWs müssen mit der Nennung angegeben werden.
- Der Stromanschluss kostet für Teilnehmer am CVI 60 € inkl. MwSt. Der Stromanschluss muss zusammen mit der Nennung bestellt werden.

G. Anreise / Abreise

- Der Veranstalter unterstützt die Teilnehmer und Pfleger bei der An- und Abreise. Deshalb benötigt der Veranstalter Datum, Uhrzeit und Art der Anreise und Abreise von Voltigierern und Pferden
- Die Anreise kann frühestens ab Donnerstag, 21. Januar 2010, 08.00 Uhr erfolgen.
- Die Stallungen müssen spätestens bis Montag, 25. Januar 2010, 08.00 Uhr geräumt sein.

H. Fahrdienst

- Ein Shuttle-Service steht zur Verfügung.

I. Werbung bei Teilnehmern und Pferden

- Der Veranstalter gestattet den Teilnehmern, gemäß Art. 136.1, 2 des Generalreglements und Art. 903.3 des Fahrreglements das Logo ihres persönlichen Sponsors zu führen.
- Der Chefsteward muss, bevor die Teilnehmer den Prüfungsplatz betreten, sicherstellen, dass die FEI-Bestimmungen zu Art. 136 eingehalten werden. Teilnehmer, die diesen Art. 136 nicht befolgen, erhalten für die Prüfung keine Startfreigabe.

VII. Nennungen

prinzipieller Nennungsschluss: 24. November 2009

namentlicher Nennungsschluss: 22. Dezember 2009

definitiver Nennungsschluss: 05. Januar 2010

Letztmöglicher Termin für die evtl. Benennung von Ersatzreitern bzw. -pferden:

Voltigierpferde: 20.01.2010

Strom und Futterkosten werden zusätzlich vor Ort abgerechnet.

Teilnehmern werden pro Pferd 12,50 SFr. als Beitrag zu den MCP-Kosten berechnet.

- Die Nennungen müssen verbindlich folgende Angaben über die Pferde enthalten: Name, Geburtsjahr, Rasse/Zuchtverband, Geburtsland, Abstammung, FEI-Pass-Nummer, Farbe, Geschlecht, Besitzername(n).
- Nennungen ohne diese Angaben werden zurückgewiesen.
- Die ausländischen Teilnehmer werden über ihre zuständige FN über das HippoBase online Nennungssystem genannt. Disziplin-Verantwortliche einer Föderation, welche noch keinen Benutzerzugang haben, schicken bitte ihren vollen Namen, email und Telefon an support@hippobase.com.
- Für die deutschen Reiter sind nur die vorgeschriebenen Reiter-Nennungsschecks mit gültigem Pferdeaufkleber zulässig.
- Auf die Einhaltung der Nennungsschlüsse ist zu achten. Nachträgliche Änderungen werden nur nach Rücksprache mit dem Veranstalter akzeptiert!
- Die Anzahl und Art der benötigten Boxen, die Anzahl der benötigten Stromanschlüsse sowie die Anzahl der benötigten Hotelzimmer (mit An- und Abreisedatum) etc. sind bei der Nennung anzugeben. Wenn die Nennung keine Angaben über Hotel, Anzahl der Boxen und/oder Stromanschluss enthält, reserviert der Veranstalter pro genanntem Pferd eine Box. Die Kosten werden auf jeden Fall mit der Schlussabrechnung berechnet. Hotelzimmer werden nur bei Bestellung gebucht.

Die Nennungen deutscher Teilnehmer sind zu richten an:

EN GARDE Marketing GmbH

Ellhornstraße 17

D-27628 Uthlede

Telefon: +49 4296 74 874 26

Telefax: +49 4296 74 874 44

E-Mail: reuss@engarde.de

Sofern ein Teilnehmer nach dem definitiven Nennungsschluss absagt, muss entweder der Teilnehmer oder die zuständige FN, über die der Teilnehmer genannt wurde, die tatsächlichen Kosten für Unterkunft der Teilnehmer bzw. Stallgeld für die Pferde, die dem Veranstalter aufgrund der späten Absage entstanden sind, übernehmen.

VIII. Grenzformalitäten und Gesundheitsbescheinigungen

1. Grenzformalitäten

Gem. Vet. Regs. Art. 1004.2 müssen spätestens vier Wochen vor dem Turnier die entsprechenden staatlichen Veterinärbehörden über die Veranstaltung informiert werden, damit der Grenzübergang für die Turnierpferde möglichst reibungslos vonstatten geht.

Für Fragen zu den erforderlichen veterinär- und tierseuchenrechtlichen Bestimmungen für Pferde aus dem Ausland steht folgender Spediteur zur Verfügung:

Johannsmann Transport Service GmbH, Internationale Pferdetransporte, Hagenort 6, 33803 Steinhagen, Tel. 05204-890111, Fax 05204-890222.
Zoll- und Veterinärgebühren werden nicht übernommen. Pro Pferd sind 30,- EUR für die Abwicklung der Grenzformalitäten zu zahlen.

2. Gesundheitsbescheinigungen

Jeder ausländische Teilnehmer ist verpflichtet, ein Herkunftszeugnis seiner Förderung vorzulegen. Dies ist sofort bei Ankunft in der Meldestelle abzugeben.

Jeder Teilnehmer ist verpflichtet, die jeweils erforderlichen Gesundheitsbescheinigungen für den Transport zur Veranstaltung zum Zeitpunkt der Identifikation der Pferde, d. h. vor dem Aufstallen, bereitzuhalten, und zwar:

a) wenn er aus einem EU-Mitgliedsstaat kommt, eine Gesundheitsbescheinigung für registrierte Equiden gemäß des Musters des Anhangs B der Richtlinie 90/426 in der jeweils aktuell gültigen Fassung (ein Muster ist der Ausschreibung beigelegt),

b) wenn er aus einem Drittland kommt, eine Gesundheitsbescheinigung für registrierte Equiden gemäß der Muster des Anhangs II der Entscheidung der Kommission 92/260 in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

Eine Bescheinigung muss mindestens in einer der Amtssprachen des Bestimmungsmitgliedstaates und in einer der Amtssprachen des Mitgliedsstaats ausgestellt werden. Eine Bescheinigung muss in der Urschrift mitgeführt werden.

Der Veranstalter trägt dafür Sorge, dass am Veranstaltungsort die für den Weiter- oder Rücktransport der Pferde erforderlichen Gesundheitsbescheinigungen durch einen Amtstierarzt erstellt werden.

Sollte vom Veranstalter ein Spediteur beauftragt worden sein, so steht dieser für Fragen hinsichtlich der erforderlichen Gesundheitsbescheinigungen zur Verfügung. Darüber hinaus können Fragen zu Gesundheitsbescheinigungen auch vom zuständigen Veterinäramt des Herkunftslandes oder des Landes, in dem die Veranstaltung stattfindet, beantwortet werden.

IX. Veterinärmedizinische Angelegenheiten

1. Turnier-Tierarzt

Fachklinik für Pferde, Wolfesing 12, D-85604 Zorneding

2. Datum, Uhrzeit und Ort der Veterinärinspektion:

Voltigierpferde :

Freitag, 22.01.2010 11.00 – 12.00 Uhr in Halle 3 (Vorbereitungsplatz)

3. Veterinär-Aspekte A

gemäß Veterinär-Reglement, 10. Ausgabe 2006

a) Veterinäruntersuchungen, Inspektionen und Passkontrollen

Diese werden in Übereinstimmung mit dem Veterinär-Reglement Art.1011, dem Springreglement, Annex VII und dem Fahrreglement Art. 910 durchgeführt. Es gilt das General-Reglement, 22. Ausgabe 2007:

Art. 139.1

Jedes für eine Prüfung bei CNs oder CIMs (vgl. Appendix D) im Ausland (vgl. GRs 141.2) und jedes für CAIs Kat. A, CSI3/4/5*, CIOs, Championate, Regionale und Olympische Spiele im In- und Ausland (vgl. GRs 141.2) genannte Pferd muss zum Zwecke der Identifikation und zur Feststellung der Eigentumsrechte im Besitz eines offiziellen gültigen FEI-Passes oder eines nationalen, von der FEI anerkannten Passes (inkl. FEI „Recognition Card und ggf. FEI-Eintragungsnummer) sein.

Art. 139.2

Pferde, die an CNs oder CIMs (vgl. Appendix D) im Heimatland teilnehmen, benötigen keinen in Absatz 1 beschriebenen FEI-Pass. Diese Pferde müssen ordnungsgemäß registriert und identifizierbar sein. Sofern im gastgebenden und im Ursprungsland keine nationalen Vorschriften für die Impfung gegen Pferde-Influenza bestehen müssen alle Pferde einen gültigen Impfpass besitzen.

b) Impfung gegen die Pferde-Influenza (Vet.-Regl. Anhang VII)

Auf dem für die Eintragung der Impfungen vorgesehenen Blatt im FEI-Pferdepass oder in dem von der FEI anerkannten nationalen Pass, der für alle Pferde und Ponys ausgestellt wird, ist von einem Tierarzt, der nicht Besitzer des Pferdes ist, zu bescheinigen, dass das Pferd zwei Erstimpfungen gegen die Pferde-Influenza erhalten hat. Der Zeitraum zwischen den Impfungen muss mindestens 1 Monat und höchstens 3 Monate betragen. Außerdem muss nach jeweils 6 Monaten im Anschluss an die zweite Injektion der Erstimpfung eine Wiederholungsimpfung eingetragen werden. Keine dieser Injektionen darf innerhalb der 7 Tage vor der Prüfung gegeben werden, einschl. des Prüfungstages oder des Betretens der Turnierstallungen. Über diese genannten Mindestanforderungen hinaus sollten Grundimmunisierung und nachfolgende Impfungen nach Anweisung des Herstellers vorgenommen werden, die den Anforderungen der FEI entspricht.

c) Untersuchungen auf verbotene Substanzen (Vet.-Regl. Kap. V + VI, Anhang IV)

Bei CSIs3/4/5*, CIOs, Weltcup-Qualifikationen und -Finale, Championaten und Spielen werden regelmäßig Untersuchungen durchgeführt, während sie für andere CCI's empfohlen werden. Sofern Untersuchungen durchgeführt werden, liegt die Anzahl der zu untersuchenden Pferde im Ermessen des beauftragten Veterinärs/Veterinärdelegierten; es wird jedoch empfohlen, mindestens drei Proben zu nehmen (Vet. Regs. Art. 1016).

Für Turniere, die dem FEI Medication Control Program unterliegen (nur Gruppe I und II), gelten besondere Richtlinien.

d) Medication Control Program (MCP)

Veranstalten von FEI Turnieren in Gruppe I & II wird empfohlen, Teilnehmern pro Pferd und Turnier 8,50 EUR (≈ 12,50 SFr) als Beitrag zu den MCP-Kosten zu berechnen.

e) Anerkanntes Labor (Art.1022):

Gemäß dem "Medication Control Program" (MCP) in Gruppe I und II werden alle nach Vet. reg. Art. 1017.1 genommenen Dopingproben vom Laboratoire Courses Hippiques, 15 rue de Paradis, 91370 Verrières le Buisson, France, Tel.: +33.1 - 69 75 28 28, Fax: +33.1 - 69 75 28 29, analysiert.

X. Verschiedenes

1. Einsprüche

Alle Einsprüche sind schriftlich einzureichen. Gleichzeitig ist eine Haftsumme im Wert von 150 SFr. (= 100 €) zu hinterlegen.

2. Zeremoniell

Die Teilnehmer werden gebeten, sich ggf. für eine Parade ohne Pferde während der Eröffnungs- und/oder Schlusszeremonie bereitzuhalten.

Zur Siegerehrung haben – wenn nicht anders bekannt gegeben – die Teilnehmer auf den Rängen 1 - 8 mit Pferd/en bzw. alle Gespanne in ordnungsgemäßer Turnierkleidung zu erscheinen. Unentschuldigtes Fernbleiben hat die Disqualifikation zur Folge.

3. Allgemeine Auswertung am Ende der Prüfungen

Sonderwertungen gem. Aushang während der Veranstaltung und Mitteilung in der Reitermappe.

4. Auszahlung von Geldpreisen und Erstattungen

Alle Geldpreise sowie der anstelle von Geldpreisen ausgelobten Sachpreise sowie Erstattungen (z. B. Transportkosten, Reisekosten) werden gem. FEI-RG Art. 130.2 spätestens nach der letzten Prüfung ausgezahlt. Die Abrechnung erfolgt pro Teilnehmer.

Pro Prüfung erhalten 25 % der Teilnehmer einen Geldpreis bzw. einen anstelle von Geldpreisen ausgelobten Sachpreis, es werden jedoch mindestens 5 Einzelpreise ausbezahlt. Der je Prüfung aufgeführte Gesamtgeldpreis ist auszuschütten. Sofern weniger Teilnehmer an den Start gehen, als Geldpreise gemäß Ausschreibung ausgeschrieben wurden, muss der Präsident der Richtergruppe den Gesamtgeldpreis neu aufteilen.

Je nach Absprache mit dem Pferdebesitzer verpflichtet sich jeder Teilnehmer, den Geldpreis sowie der anstelle von Geldpreisen ausgelobten Sachpreise an den jeweiligen Pferdebesitzer weiterzureichen.

Der Veranstalter ist berechtigt, etwaige ausstehende Verpflichtungen der Teilnehmer in Abzug zu bringen. Dies gilt auch für die Abzugsteuer nach § 50a Abs. 4 EstG für ausländische Pferdebesitzer. Hier wird nach Abzug der Umsatzsteuer vom Geldpreis sowie der anstelle von Geldpreisen ausgelobten Sachpreise und Erstattungen folgender Steuerabzug fällig: bis 250,00 € 0 %, bis 500,00 € 10 %, bis 1.000,00 € 15 % und über 1.000,00 € 20 %; zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag auf den Steuerabzugsbetrag. Der Steuerabzug ist auf Verlangen zu bestätigen.

Diejenigen ausländischen Teilnehmer, die vom Steuerabzug befreit sind, werden gebeten, eine Freistellungsbescheinigung mit Abgabe der Nennung, spätestens aber am ersten Veranstaltungstag vorzulegen. Teilnehmer sind selbst verantwortlich für die vollständige und ordnungsgemäße Angabe der erforderlichen Daten.

Wird bei der Schlussabrechnung ein Guthaben für den Reiter festgestellt, wird dieses vom Veranstalter ausschließlich per Verrechnungsscheck ausgeglichen.

Wird eine Schuld des Reiters festgestellt, ist diese sofort bar in € zu entrichten. Fremdwährungen werden zu den in der Meldestelle ausliegenden Kursen akzeptiert. Reiter aus Ländern, in dem der Euro offizielles Zahlungsmittel ist, können Schecks in € ausstellen. Alle Bankgebühren gehen zu Lasten des Reiters. Schecks in anderen Währungen können nicht akzeptiert werden.

5. Versicherung

Alle Besitzer und Teilnehmer sind persönlich haftbar für Schäden gegenüber Dritten, die durch sie selbst, ihre Angestellten, ihre Beauftragten oder ihre Pferde verursacht werden. Es wird daher dringend empfohlen, entsprechende Haftpflichtversicherungen abzuschließen, die für die Teilnahme an Reitturnieren im In- und Ausland volle Deckung bieten und gültig sind.

6. Haftung

Der Veranstalter schließt jegliche Haftung für Sach- und Vermögensschäden aus, die den Besuchern, Teilnehmern, Pferdepflegerinnen und Pferdebesitzern durch leichte Fahrlässigkeit des Veranstalters, seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen entstehen. Er schließt die Haftung auch aus für Diebstähle, Feuer und sonstige Vorfälle.

7. Turnierorganisation

In Ausnahmefällen behält sich der Veranstalter das Recht vor, die Ausschreibung mit Zustimmung der Richtergruppe und des FN-Beauftragten so zu ändern, dass Unklarheiten beseitigt oder Probleme geklärt werden, die auf einer Auslassung oder unvorhergesehenen Umständen beruhen. Jegliche Änderung ist sofort allen Teilnehmern und Offiziellen bekannt zu geben und durch den ausländischen Richter dem FEI Jumping bzw. Driving Department mitzuteilen.

In besonderen Ausnahmefällen (z. B. Ausbruch von MKS etc.) behält sich der Veranstalter das Recht vor, im Einvernehmen mit der FEI und der deutschen FN die Veranstaltung abzusagen oder abubrechen.

8. Zutrittsausweise für das Turniergelände

CVI

Teilnehmer	2 Badges
Pfleger	1 Badge
Eingetragene Pferdebesitzer	2 Badges je startendem Pferd (gemäß FEI-Pass)
Trainer, autorisiert durch die entsendende FN	1 Badge
Equipe-Chef, autorisiert durch die entsendende FN	1 Badge

Zugangsberechtigungen zum Stallbereich gem. VR Art. 1005.2.5.

9. Anerkennung der Bestimmungen und Weisungsbefugnis des Veranstalters

Mit der Abgabe der Nennung, unterwirft sich der Teilnehmer, jeder Besitzer und alle Personen, die zu diesem Teilnehmer gehören, den Allgemeinen und Besonderen Bestimmungen des Turniers. Diese Personen verpflichten sich, den Weisungen des Veranstalters und dessen Mitarbeitern Folge zu leisten.

10. Hunde

Hunde sind auf dem kompletten Veranstaltungsgelände untersagt. Dies schließt die Arena, den Ausstellungsbereich, den Stallbereich, die Vorbereitungsplätze und alle sonstigen Orte, die der Veranstalter benutzt, ein.

11. Hersteller der Sicherheitsauflagen

CARO Cardinali & Rothenberger GmbH, Liebermannstr. 18, 32257 Bünde.

12. Sanitätsdienst und Schmied

Sanitätsdienst: DRK Leipzig.

Farrier: Manfred König, Rapetzer Str. 1, 04249 Leipzig, Mobil: 0177-8318466

13. Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten bzgl. der Auslegung der Ausschreibung (bei Übersetzungen), ist die englische Ausschreibung gültig.

XI. Code of Conduct

Die FEI erwartet von allen im internationalen Turniersport beteiligten Personen, den Code of Conduct der FEI zu befolgen. Sie erwartet des weiteren stets das Wohlergehen des Pferdes als oberstes Gebot anzuerkennen und zu akzeptieren und es niemals wettbewerbsmäßigen oder kommerziellen Einflüssen unterzuordnen.

1. Bei der Vorbereitung und beim Training der Turnierpferde muss zu jeder Zeit das Wohlergehen der Pferde absolute Priorität haben. Das umfasst eine gute Behandlung der Pferde, gute Trainingsmethoden und Hufpflege, gute Ausrüstung sowie guten Transport.
2. Bevor Pferden und Teilnehmern erlaubt wird, am Wettkampf teilzunehmen, muss sichergestellt sein, dass sie in gutem Gesundheitszustand sind und dass der Ausbildungs- und Trainingszustand dem jeweiligen Prüfungsniveau entspricht und sie somit fit sind. Das bezieht sich u. a. auf den Gebrauch von Medikamenten, operative Eingriffe, die das Wohlergehen oder die Sicherheit gefährden, auf den Einsatz trächtiger Stuten oder den unsachgemäßen Gebrauch von Hilfsmitteln.
3. Durch den Turniereinsatz darf das Wohlergehen des Pferdes nicht beeinträchtigt werden. D. h. es muss besonders acht gegeben werden auf Prüfungsplätze, Bodenverhältnisse, Witterungsbedingungen, Stallungen und die Sicherheit auf dem Turniergelände. Ferner muss sich das Pferd für den Weitertransport in einem guten Gesundheitszustand befinden.
4. Es muss sichergestellt sein, dass Pferde nach dem Turniereinsatz sorgfältig gepflegt werden. Kein Aufwand darf gescheut werden, um sicher zu stellen, dass Pferde nach Beendigung ihrer „Turnierkarriere“ weiterhin fürsorglich behandelt werden. Das umfasst gute veterinärmedizinische Versorgung, u. a. von Sportverletzungen, Euthanasie und den „Ruhestand“.
5. Die FEI bittet alle am Sport Beteiligten eindringlich, das höchste Niveau der Ausbildung auf ihren entsprechenden Spezialgebieten anzustreben.

Prüfungen

A. Vorläufige Zeiteinteilung

Freitag, 22.01.2010 22, 23 – jeweils 1. Umlauf
Samstag, 23.01.20109 22, 23 – jeweils 2. Umlauf

B. Ausrüstung

Ausrüstung gem. Art. 722 und 723

E. Internationale Voltigierprüfungen

Startberechtigte Pferde: 7-jährige und ältere Pferde

Startberechtigte Reiter: Voltigierer gem. V. A

22 Einzelvoltigierprüfung für Damen – international

Dotierung	3.000 € (1000,700,500,350,250,200)
	Anforderungen und Zeitnahme gemäß Art. 747 und 748. Die Prüfung besteht aus 2 Umläufen, beide Umläufe Kür.
Richtverfahren und Bewertung	Art. 749 (=736) und 752 Getrenntes Richtverfahren: Die Endnoten aus beiden Umläufen werden addiert und durch 2 dividiert.
Startfolge:	1. Umlauf: Los; 2. Umlauf: umgekehrte Reihenfolge zum Ergebnis aus dem 1. Umlauf

23 Einzelvoltigierprüfung für Herren – international

Dotierung	3.000 €
-----------	----------------

	(1000,700,500,350,250,200)
	Anforderungen und Zeitnahme gemäß Art. 747 und 748. Die Prüfung besteht aus 2 Umläufen, beide Umläufe Kür
Richtverfahren und Bewertung	Art. 749 (=736) und 752 Getrenntes Richtverfahren: Die Endnoten aus beiden Umläufen werden addiert und durch 2 dividiert.
Startfolge:	1. Umlauf: Los; 2. Umlauf: umgekehrte Reihenfolge zum Ergebnis aus dem 1. Umlauf